

Neuerungen bei der Aalfischerei

J. Baer

Weltweit gehen die Aalbestände zurück. Um in der EU einen effektiven Schutz des Europäischen Aals einzuleiten, haben die Mitgliedsstaaten nach der Verordnung Nr. 1100/2007 Aalbewirtschaftungspläne erarbeitet, die die zukünftigen Schutzmaßnahmen und ihre Auswirkungen darstellen. Zusätzlich waren nach der EU-Verordnung neue Regelungen für die Ausübung der Aalfischerei zu treffen. Außerdem wurde der Aal 2009 in eine Liste aufgenommen, welche Tiere und Pflanzen aufzählt, die durch Handelsinteressen bedroht sind (CITES-Listung). Dadurch ergeben sich für den Aal besondere Handelsauflagen und neue Anforderungen bei der Aalvermarktung. Die Umsetzung der EU-Vorgaben und CITES-Listung erfolgte in Baden-Württemberg durch eine Änderung der Landesfischereiverordnung (LFischVO). Auch die Bodenseefischereiverordnung enthält eine neue Schonbestimmung für den Aal. Die geänderten Verordnungen traten am 20. März 2010 in Kraft, Neuerungen zur Aalfischerei werden im folgenden Text vorgestellt.

Neue Schonzeiten und Mindestmaße

Die in Baden-Württemberg heute noch reichsten, aber im Vergleich zu früheren Jahrzehnten stark zurückgegangenen Aalbestände befinden sich im Gebiet von Ober- und Hochrhein. Auch befindet sich hier das höchste Potenzial für einen Wiederaufbau des Bestands. Insbesondere die Bereiche sind wichtig, die nicht von Wasserkraftanlagen beeinflusst werden. Eine stärkere Schonung dieser Aalbestände soll dazu führen, zukünftig die Abwanderungsquote an Blankaalen zu erhöhen. Durch Neufassung von § 19 der LFischVO wurden daher für den Aal neue Schonzeiten und Mindestmaße eingeführt, die an die regionalen Besonderheiten angepasst sind.

1. Eine ganzjährige Schonzeit bis zum 31.12.2012 gilt im Rheinhauptstrom ab der Staumauer des Kraftwerks Eglisau im Hochrhein (Fluss-Kilometer 78,650) bis zur Landesgrenze gegen Hessen (Fluss-Kilometer 437), in den von Rheinwasser durchströmten Nebenarmen, Kanälen und Gießen entlang dieser Strecke und in den Altwässern und Baggerseen entlang dieser Strecke, soweit sie in für den Fischwechsel geeigneter

Verbindung mit dem Rhein stehen sowie im Neckar und seinen Kanälen ab der Staumauer des Kraftwerks Neckargemünd (Fluss-Kilometer 39,2) bis zur Mündung in den Rhein;

2. Schonzeit vom 1. Oktober bis zum 1. März und Mindestmaß 50 cm im übrigen Rhein einschließlich seiner Nebenarme und Kanäle (also oberhalb von Eglisau bis zum Bodensee-Untersee);

3. Schonzeit vom 1. November bis zum 1. März und Mindestmaß 50 cm im übrigen Einzugsgebiet des Rheins, soweit es sich um Gewässer mit für Fische passierbarer Anbindung an den Rhein handelt.

Für den Bodensee-Obersee wurde für den Aal das Schonmaß neu auf 50 cm festgesetzt (§ 16 Absatz 1 BodFischVO). Für den Untersee gelten die bisherigen Bestimmungen der Unterseefischereiverordnung (Schonmaß 50 cm).

Registrierungspflicht

Nach dem Willen der EU müssen nun alle kommerziellen Aalfischer registriert werden. Ziel ist es, einer möglichen illegalen Fischerei vorzubeugen. Hier wurde wohl insbesondere an die hoch lukrative

Glasaalfischerei in den Küstengebieten gedacht, weniger an die binnenländische Reusenfischerei. Dennoch gilt die EU-Vorschrift für alle gewerbsmäßigen Aalfischer. Wer Aale zu Erwerbszwecken fängt, hat dies nach § 20 der LFischVO vor Aufnahme der Tätigkeit der Fischereibehörde anzuzeigen. Dieser Registrierungspflicht unterliegen auch die Fischereibetriebe am Bodensee. In der Anzeige sind Angaben zum Namen, zu der Anschrift und zum Fanggebiet zu machen. Die Fischereibehörde erfasst die Personen, die Aale zu Erwerbszwecken fangen, unter Erteilung einer Registriernummer in einem Register. Für diese „Aal-Fischer-Registrierung“ reicht ein einmaliges Anschreiben mit den geforderten Daten.

In diesem Schreiben muss auch mitgeteilt werden, mit welchem Boot man die Aalfischerei ausführt, denn jedes Fischereifahrzeug, das für die Aalfischerei zu Erwerbszwecken eingesetzt wird, ist zuvor der Fischereibehörde anzuzeigen. Die Fischereibehörde erfasst die Fischereifahrzeuge, die für die Aalfischerei zu Erwerbszwecken eingesetzt werden, in einem Register. Sie erteilt dazu eine Registriernummer, sofern dem Fahrzeug nicht bereits ein Kennzeichen zugeteilt ist. Für die Bodenseefischer bedeutet dies,

dass die vorhandene Kennzeichnung der Boote nach der Bodenseeschifffahrtsordnung übernommen wird und keine neue Nummerierung notwendig ist.

Hat sich ein Fischer mit Boot registrieren lassen, beschließt aber nach einiger Zeit, die Aalfischerei zu Erwerbszwecken aufzugeben oder aber ein Fischereifahrzeug nicht mehr für die Aalfischerei zu Erwerbszwecken einzusetzen, ist dies der Fischereibehörde unverzüglich anzuzeigen.

Aufzeichnungspflicht beim Aalfang

Die EU möchte einen tieferen Einblick in die Binnenfischerei erlangen und fordert daher nun, dass die Aalfischer genauere Fangdaten liefern. Diese Daten werden von der EU bei Bedarf bei der jeweiligen Fischereibehörde abgefragt.

Um diese Daten auch in Baden-Württemberg erheben bzw. diese ggf. nach Brüssel melden zu können, müssen nach § 20a der LFischVO diejenigen Fischer, die Aale zu Erwerbszwecken fangen, für jeden Fangtag schriftliche Aufzeichnungen anfertigen über das Fanggebiet (z.B. Bodensee-Obersee oder Bodensee-Untersee), die Anzahl und das Gesamtgewicht der angelandeten Aale und den prozentualen Anteil der Blankaale im Fang. Diese Eintragungen sind in dauerhafter Form vorzunehmen und der Fischereibehörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Um gleichzeitig die Anforderungen nach CITES (siehe unten) erfüllen zu können, müssen nach § 20a (3) die Aufzeichnungen im Formblatt 1 „Aal-Aufnahme- und Auslieferungsbuch“ (siehe Abbildung Formblatt 1) vorgenommen werden. Nach Ablauf eines Kalenderjahres sind diese Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Die Aufzeichnungen zum Fang, d.h. die Anzahl und das Gewicht aller Aale und der prozentuale Blankaalanteil im Fang müssen monatlich zusammengefasst werden und sind dann als Jahresübersicht, am Ende eines Kalenderjahres, an die Fi-

schereibehörde zu übermitteln. Für diese Aufzeichnungen ist das Formblatt 2 „Jahresbericht Aalfang“ der Fischereibehörde (siehe Abbildung Formblatt 2) zu verwenden. Sowohl Formblatt 1, als auch Formblatt 2 können von der Homepage der FFS (www.lazbw.de, weiter unter Fischereiforschungsstelle, fachliche Umsetzung von EG-Richtlinien und Verordnungen) oder von den Homepages der Fischereibehörden heruntergeladen werden. Auf diesen Seiten ist dann in Formblatt 2 auch schon die Adresse der entsprechenden Fischereibehörde eingefügt.

Aufzeichnungspflichten bei der Erstvermarktung von Aal

Wie oben erwähnt ist der Aal seit März 2009 CITES-gelistet. (Näheres dazu im AUF AUF 4/2008). Diese Listung erfolgte aus der Intention heraus, den Glasaalhandel nach Asien einzugrenzen. Umgesetzt wurde das CITES-Abkommen in Deutschland durch die Bundesartenschutzverordnung. Durch die Aufnahme des Aals in den entsprechenden Anhang dieser Verordnung ist der Handel eigentlich verboten. Da der Aal jedoch im Rahmen eines Managementplans bewirtschaftet wird, ist eine Ausnahme von diesem Handelsverbot möglich. Allerdings gelten dann Fischer, die Aale fangen und verkaufen, als Erstvermarkter und sind zur Aufzeichnung der Handelsströme verpflichtet. Deshalb wurde in § 20b der LFischVO bestimmt, dass sie bei der Erstvermarktung von Aalen in frischer oder verarbeiteter Form die erteilte Registriernummer (oben „Aal-Fischer-Registriernummer genannt) auf allen Handels- und Transportbelegen ausweisen müssen. Verkauft also ein Bodenseefischer Aal an einen Endverbraucher oder an einen Händler, so muss auf der Rechnung und auf allen anderen möglichen Belegen seine persönliche Registriernummer auffindbar sein.

Zusätzlich ist in den Aufzeichnungen zum Aalfang (siehe Formblatt 1) eine entsprechende Eintra-

gung unter Angabe der Anzahl und des Gesamtgewichts der abgegebenen Aale vorzunehmen. Sofern der Wert der abgegebenen Ware im Einzelfall 250 Euro übersteigt, ist diese Abgabe einzeln unter Hinzufügung des Namens und der genauen Anschrift des Empfängers aufzuführen. Verkauft aber ein Fischer einem Kunden bei einem Handelsvorgang Aale oder Aalprodukte, die weniger als 250 Euro kosten, so trägt er in die entsprechende Spalte 9 (Abgangsart) lediglich „Direktverkauf“ ein.

Ein Beispiel: Ein Fischer des Bodensee-Obersees beginnt die Aalsaison im April und fängt erstmalig am 12. April 15 kg Aal in seinem Trappnetz. Er fährt damit nach Hause, zählt und wiegt den Fang und bestimmt den Blankaalanteil. Einen Teil dieses Fanges (8 kg) verkauft er als Räucheraal eine Woche später. Vor diesem Verkauf hat er noch zweimal das Trappnetz kontrolliert und dabei soviel Aale gefangen, dass er eine größere Menge an einen Großhändler verkauft. Jeden Fang und jeden Verkauf hat er täglich aufgeschrieben, daher sieht sein Aal-Aufnahme- und Auslieferungsbuch am 20.04. wie folgt aus: siehe nächste Seite Tabelle 1.

Beschränkungen der Aalfischerei

Noch ist nicht absehbar, ob und wann in Folge der Schutzmaßnahmen für den Aal eine Bestandserholung eintritt. Es sind sogar weitere Verschlechterungen nicht auszuschließen. Daher kann das Ministerium oder mit dessen Ermächtigung die Fischereibehörde im Rahmen der Umsetzung von Aalbewirtschaftungsplänen durch Allgemeinverfügung zeitlich und räumlich begrenzt die Ausübung der Aalfischerei einschränken, die Anzahl und Beschaffenheit von Fanggeräten vorschreiben und die Entnahme von Aalen aus bestimmten Gewässern oder Gewässerteilen beschränken, wenn das zum Schutz des Aals notwendig wird.

Tabelle 1: Beispiel für das Führen des Formblattes 1 (Aal-Aufnahme- und Auslieferungsbuch).

Lfd. Nr.	Ein-gangs-tag	Bezugsquelle, Fang (Fang-gebiet) oder Zukauf	Anzahl Aale (Stück)	Ge-wicht Aale (kg)	% Blank-aale (bei Fang)	Ab-gangs-tag	Stück/Ge-wicht (kg) abgege-bener Menge	Abgangsart, ggf. Name und genaue Anschrift bzw. Registriernummer des Empfängers (>250€)	Ge-samt-be-stand (Stück)
1	12.04.	Fang Obersee	15	10	30				15
2	14.04.	Fang Obersee	12	8	30				27
3	17.04.	Fang Obersee	31	21	50				58
4						19.04.	10/8 kg	Direktverkauf	48
5						20.04.	40/25 kg	Aal-Händler Tesch, Crassusweg 10, 88085 Langenargen, Reg. Nr. DE-BW- ELE-1001	8

Was bedeuten diese neuen Vorschriften für die Aalfischerei?

Bis vorläufig Ende 2012 ist damit im Rheinhauptstrom ab Eglisau bis zur Landesgrenze gegen Hessen, in den daran angebotenen Altarmen und Kanälen und in den untersten knapp 40 km des Neckars die Aalfischerei für Berufsfischer und Angler eingestellt. Im übrigen Rheinsystem gelten neue Schonzeiten und Mindestmaße. Im Bodensee gelten hinsichtlich dieser Schonbestimmungen die Regelungen der Unterseefischereiordnung und der geänderten Bodenseefischereiverordnung, zusätzlich aber auch die neuen Anforderungen nach den §§20bis 20b der LFischVO! Damit ist im Ober- und Untersee zwar der Fang noch erlaubt, für den kommerziellen Fang und die Vermarktung, muss man aber zwingend seinen Betrieb und sein Boot extra registrieren lassen, genau über Fang und Vermarktung Buch führen und die damit verbundenen weitergehenden Pflichten, wie Kennzeichnung der Ware und Datenweitergabe, einhalten. Auf den ersten Blick erscheint dies ein sehr hoher, bürokratischer Aufwand für eine Art zu sein, die die meisten Fischer nur in geringen

Mengen vermarkten. Da aber der Bodenseeaal aus einem sehr sauberen Gewässer stammt und damit auch weiterhin für hohe Qualität steht, erscheint auch in den nächsten Jahren eine Vermarktung bei angemessenen Preisen realistisch und damit ein gewisser Ausgleich möglicher Ertragseinbußen bei rückgängigen Kretzer- und Felchenfängen machbar. Ob es aber langfristig möglich ist, den Aal als Speisefisch am Bodensee zu erhalten, ist derzeit offen. Zum einen geht die Verfügbarkeit an Besatzmaterial immer mehr zurück, zum anderen häufen sich reißerische Meldungen, nach denen der Verzehr von Aalen das Aussterben der Art fördere. Insbesondere die Schlagzeilen in der Presse verunsichern die Verbraucher. Auch daher ist es wichtig, die neuen rechtlichen Vorgaben strikt einzuhalten, um keinen Ansatz für Kritik zu bieten und das Produkt Aal auch zukünftig am Bodensee zu erhalten.

Aktuelles aus Fluss- und Seenfischerei

An die Fischereibehörde

Name: _____

Registriernummer: _____

Jahr: _____

Monat	Fanggebiet	Fangmenge (Stück)	Fanggewicht (kg)	% Blankaale im Fang
Januar				
Februar				
März				
April				
Mai				
Juni				
Juli				
August				
September				
Oktober				
November				
Dezember				
Summe:				

Unterschrift: _____

Abbildung 2: Formblatt 2: Jahresbericht Aalfang.